



Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld

➔ **Anlagenreferat**

Bearb.: Mag. Sabine Hatzl
Tel.: +43 (3332) 606-223
Fax: +43 (3332) 606-550
E-Mail: bhhf-anlagenreferat@stmk.gv.at

**Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen**

«Postalische_Adresse»

GZ: BHHF-461637/2023-19

Hartberg, am 23.05.2024

Ggst.: Posch Roland,
Fichtenhaingasse 325, 8232 Grafendorf,
Zu- & Umbau Betriebsstätte, Errichtung Carport, PV-Anlage,
Geländeveränderung

Öffentliche Kundmachung
einer mündlichen Verhandlung am
Mittwoch, dem 05.06.2024 um 08:45 Uhr.

Treffpunkt der Verhandlungsteilnehmer: Fichtenhaingasse 325, 8232 Grafendorf

Herr Ing. Roland Posch hat folgendes Ansuchen bei der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld gestellt:

Baurechtliche Genehmigung

für die Errichtung und den Betrieb folgender Betriebsanlagenänderung

Lage der Anlage: Grundstück Nr. 104/3, KG. 64109 Grafendorf, Gemeinde Grafendorf

Kurzbeschreibung des Projektes: Zu- und Umbau einer Betriebsstätte in eine Wohneinheit und Betriebsstätte, überdachter PKW Abstellplatz, Einfriedung, Wärmepumpe inkl. PV-Anlage, 2 Lagereinheiten und Müllplatz, Errichtung Carport für 4 PKW Stellplätze, 6 nicht überdachte Stellplätze, Geländeveränderung

Ausweisung im Flächenwidmungsplan: Wohnen Allgemein

Zul. Bebauungsdichte: 0,20 - 0,40

Rechtsgrundlagen:

- ⇒ Steiermärkisches Baugesetz 1995, LGBL. Nr. 59/1995, i.d.g.F.:
§§ 19, 20, 24
- ⇒ Bau-Übertragungsverordnung 2013, LGBL. Nr. 1/2013 i.d.g.F.

Sonstige Rechtsgrundlagen:

- ⇒ Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz - AVG 1991, BGBl.Nr. 51/1991, i.d.g.F.:
§§ 40 bis 44 und 54

Hinweise:

Sie können an dieser Verhandlung teilnehmen, eine Verpflichtung dazu besteht jedoch nicht.

Zweck der Verhandlung ist es festzustellen, ob und in welcher Form das vom Antragsteller eingereichte Projekt behördlich genehmigt wird.

Wenn Sie glauben, durch dieses Projekt in einer Ihrer **Schutzinteressen** beeinträchtigt zu sein, ist es für Sie wichtig, dass Sie rechtzeitig Ihre **Einwendungen** dagegen erheben.

Schutzinteressen sind:**im baurechtlichen Verfahren:**

- Übereinstimmung mit Raumordnungsbestimmungen, sofern damit ein Immissionsschutz verbunden ist
- Bauabstände, Schallschutz und Brandschutz
- Schutz vor Gefährdungen und unzumutbaren Belästigungen

Einwendungen müssen entweder bei der Augenscheinsverhandlung mündlich erhoben werden, oder müssen, wenn sie schriftlich verfasst werden, spätestens am Tag **vor der Verhandlung während der Amtsstunden** bei der Bezirkshauptmannschaft Hartberg einlangen. Wenn Sie keine Einwendungen erheben, verlieren Sie die Parteistellung.

Wenn sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Bitte beachten Sie, dass Sie sich in der mündlichen Verhandlung nachträgliche Einwendungen nicht vorbehalten können (§ 42 AVG 1991).

Sie können sich in diesem Verfahren auch vertreten lassen. Ihr **Vertreter** muss dazu von Ihnen **bevollmächtigt** werden.

Das ist nicht erforderlich bei:

- ⇒ Rechtsanwälten und Notaren,
- ⇒ amtsbekannten Familienmitgliedern oder Mitarbeitern.

Bitte bringen Sie Ihre Kundmachung als Nachweis mit.

In die Projektsunterlagen kann bis zum Tag vor der Verhandlung während der Zeiten des Parteienverkehrs (Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.30 Uhr) bei der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld in Einsicht genommen werden.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - z.B. Krankheit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Mit freundlichen Grüßen

Die Bezirkshauptfrau i.V.

Mag. Sabine Hatzl
(elektronisch gefertigt)